

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Poensgenpark e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ratingen (NRW).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des denkmalgeschützten Poensgenparks in Ratingen insbesondere durch
 - a) Förderung und Organisation von angemessenen Kulturveranstaltungen wie zum Beispiel Picknick im Park, Pflanzenmarkt, Weltkindertag,
 - b) Förderung des Gartentourismus durch Kontaktpflege wie zum Beispiel mit dem Verein „Straße der Gartenkunst zwischen Rhein und Maas“,
 - c) Förderung der Gartendenkmalpflege zum Beispiel durch Rekonstruktion des ehemaligen Wieler-Grundstücks nach historischen Plänen auf der Basis eines Wiederaufbaukonzeptes,
 - d) Organisation von Führungen zum Beispiel für Erwachsene, für Blinde und Sehbehinderte sowie für Kinder zu Themen wie zum Beispiel Parkgeschichte und Gehölzvorkommen,
 - e) Einwerbung von Spendengeldern zur Förderung der Parkpflege und des Wiederaufbaues zum Beispiel nach dem Sturm ELA.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 6 Beiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer (Vorstände im Sinne des § 26 BGB).

(2) Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden

(3) Bis auf den Schriftführer können verschiedene Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

(5) Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

(8) Wählbar als Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Anwesende Beisitzer sind stimmberechtigt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(11) Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind in einer Vorstandssitzung zu bestätigen und im Protokoll dieser Sitzung zu dokumentieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über Änderungen der Satzung oder Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn die ausformulierte Änderung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt wurde.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. In der Regel wird offen abgestimmt; bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
- f) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i) Entscheidung über gestellte Anträge
- j) Endgültige Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
- k) Wahl der Ehrenmitglieder (gewählt ist ein Ehrenmitglied mit 2 Dritteln der gültigen Stimmen)
- l) Änderung der Satzung und des Vereinszweck (Ausnahme § 9 Abs.5)
- m) Auflösung des Vereins (Ausnahme § 11)

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Kassenprüfer können nicht wiedergewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Ratingen, der

Unterschrift von 7 Mitgliedern